

Ergänzende Bedingungen der

Wasserverband Dannenberg – Hitzacker kAöR

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen

für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Inhalt:

1.	Vertragsschluss gemäß § 2 AVBWasserV	3
2.	Baukostenzuschüsse gemäß § 9 AVBWasserV	3
3.	Hausanschluss gemäß § 10 AVBWasserV	4
4.	Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze gemäß § 11 AVBWasserV	6
5.	Kundenanlage gemäß § 12 AVBWasserV	7
6.	Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBWasserV	7
7.	Duldungspflichten und Zutrittsrecht gemäß § 8 und § 16 AVBWasserV	8
8.	Messung gemäß § 18 AVBWasserV	9
9.	Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 AVBWasserV	9
10.	Ablesung gemäß § 20 AVBWasserV	9
11.	Abrechnung und Abschlagszahlungen gemäß § 24 und § 25 AVBWasserV	10
12.	Zahlung und Verzug gemäß § 27 AVBWasserV	11
13.	Vorauszahlung gemäß § 28 AVBWasserV	11
14.	Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 AVBWasserV	11
15.	Zusatz- oder Reservewasserversorgung gemäß § 3 AVBWasserV	12
16.	Wasserversorgung für vorübergehende Zwecke gemäß § 22 Abs. 3 AVBWasserV	12
17.	Streitbeilegungsverfahren.....	12
18.	Technische Anschlussbedingungen gemäß § 17 AVBWasserV	13
19.	Datenschutz	13
20.	Änderungen	16
21.	Inkrafttreten.....	16

1. Vertragsschluss gemäß § 2 AVBWasserV

- 1.1 Die Aufnahme der Wasserversorgung ist unter Verwendung des zur Verfügung gestellten **Antragsformulars** der Wasserverband Dannenberg–Hitzacker kAöR zu beantragen.
- 1.2 Der Versorgungsvertrag wird grundsätzlich mit dem Eigentümer/ den Eigentümern oder dem/ der Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks abgeschlossen.
- 1.3 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) ein, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit der Wasserverband Dannenberg–Hitzacker kAöR wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Wasserverband Dannenberg–Hitzacker kAöR unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die gegenüber einem Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Wasserverband Dannenberg–Hitzacker kAöR auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Jeder Wohnungseigentümer haftet nach dem Verhältnis seines Miteigentumsanteils (§§ 10 Abs. 8, 16 Abs. 1 WEG).
- 1.4 Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), so gilt Ziffer 1.3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Eigentümer als Gesamtschuldner haften.

2. Baukostenzuschüsse gemäß § 9 AVBWasserV

- 2.1 Der Anschlussnehmer zahlt der Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR beim Anschluss an das Versorgungsnetz einen Baukostenzuschuss zur Abdeckung von 70 % der nach § 9 Abs. 1 Satz 1 AVBWasserV ansatzfähigen anteiligen Kosten für die Erstellung und die Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR.
- 2.2 Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Einrichtungen, wie beispielsweise Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen.

- 2.3 Die Bemessungsgrundlage für den Baukostenzuschuss ist der Außendurchmesser der Hausanschlussleitung.
- 2.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn eine wesentliche Erhöhung der Leistungsaufforderung durch ihn erfolgt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die vorhandene Hausanschlussleitung durch eine größer dimensionierte Leitung ersetzt werden muss. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach der Differenz zwischen dem Baukostenzuschuss, der für einen Hausanschluss mit vorheriger Leistungsanforderung gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR zu zahlen wäre und dem Baukostenzuschuss, der für einen Hausanschluss mit der erhöhten Leistungsanforderung gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR zu zahlen wäre.
- 2.5 Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Sind die erforderlichen Verteilungsanlagen erst zu einem späteren Zeitpunkt fertiggestellt, wird der Baukostenzuschuss zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig. Dies gilt entsprechend für den weiteren Baukostenzuschuss.

3. Hausanschluss gemäß § 10 AVBWasserV

- 3.1 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 3.2 Ist der Anschlussnehmer nicht Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks, so setzt die Erstellung des Hausanschlusses die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen voraus.
- 3.3 Erstellung und Veränderung des Hausanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Antragsformulars der Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR zu beantragen. In den Fällen von Ziffer 3.2 ist dem Antrag die Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers zur Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses und dessen Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Formulars „Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers“ beizufügen.

- 3.4 Dem Anschlussnehmer obliegt die Schaffung der baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses. Zu den baulichen Voraussetzungen zählen insbesondere die Herstellung des Mauerdurchbruchs zur Einführung des Hausanschlusses in das Gebäude, die Verlegung des Leerrohres bzw. der Hauseinführung und die Abdichtung des Mauerdurchbruchs sowie des Leerrohres bzw. der Hauseinführung nach Einführung des Hausanschlusses sowie die Sicherstellung der Zugänglichkeit des Grundstückes.
- 3.5 Die Erstellung des Hausanschlusses setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses voraus, sofern dieser nicht gemäß Ziffer 2.5 erst zu einem späteren Zeitpunkt fällig wird.
- 3.6 Die Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR ist zur Trennung oder Beseitigung des Hausanschlusses berechtigt, wenn der Anschlussnehmer oder die Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR den Versorgungsvertrag gekündigt hat.
- 3.7 Der Anschlussnehmer erstattet der Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR die Kosten für die Erstellung des gesamten Hausanschlusses. Ferner trägt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Eine vom Anschlussnehmer veranlasste Veränderung des Hausanschlusses liegt auch vor, wenn der Hausanschluss durch die Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR nach Ziffer 3.6 vom Verteilungsnetz getrennt oder beseitigt wird. Die Berechnung der jeweiligen Kosten erfolgt gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR.
- 3.8 Jede Einwirkung auf den Hausanschluss, die dessen Funktionsfähigkeit beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht (wie insbesondere ein Überbauen oder Bepflanzen der Hausanschlussleitung) ist unzulässig. Die Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR kann jederzeit die unverzügliche Beseitigung einer solchen Überbauung, Bepflanzung oder sonstigen Beeinträchtigung auf Kosten des Anschlussnehmers fordern. Kommt der Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht unverzüglich nach, kann die Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR die Beeinträchtigung auf Kosten des Anschlussnehmers – berechnet nach tatsächlichem Aufwand – entfernen oder entfernen lassen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Oberfläche

nach den erforderlichen Arbeiten an der Hausanschlussleitung obliegt dem Anschlussnehmer.

- 3.9 Jede nicht die Funktionsfähigkeit des Hausanschlusses beeinträchtigende, aber den Zugang zu dieser erschwerenden Überbauung, Bepflanzung oder sonstige Behinderung hat der Anschlussnehmer bei erforderlichen Arbeiten am Hausanschluss auf seine Kosten zu entfernen oder entfernen zu lassen. Eine sonstige Behinderung liegt insbesondere vor, wenn der Zugriff durch Bauwerke, übermäßige Überdeckung mit Erdreich, Überpflasterungen, Materiallagerungen oder – innerhalb der anzuschließenden Gebäude – durch Fliesen oder sonstige Boden- und Wandbekleidungen erschwert wird. Kommt der Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht unverzüglich nach, kann die Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR die Beeinträchtigung auf Kosten des Anschlussnehmers – berechnet nach tatsächlichem Aufwand – entfernen oder entfernen lassen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Oberfläche nach den erforderlichen Arbeiten an der Hausanschlussleitung obliegt dem Anschlussnehmer.
- 3.10 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück nachträglich in der Art und Weise, dass der Hausanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der über diesen Hausanschluss an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossene Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung des Hausanschlusses zu tragen, insbesondere auch dann, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Hausanschlusses oder anderer Leitungen auf Kosten der Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR fordert.

4. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze gemäß § 11 AVBWasserV

- 4.1 Die Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR kann verlangen, dass der Anschlussnehmer an der Grundstücksgrenze einen Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn die Länge der Anschlussleitung 25 m überschreitet. Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für die Anbringung eines Wasserzählerschachtes oder Wasserzählerschranks. Die im Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank angebrachte Absperrvorrichtung ist Hauptabsperrvorrichtung im Sinne von § 10 AVBWasserV; der Hausanschluss endet damit im Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank.
- 4.2 Der Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank hat zugänglich zu sein. Ziff. 3.8 und Ziff. 3.9 gelten entsprechend.

5. Kundenanlage gemäß § 12 AVBWasserV

- 5.1 Schäden im Bereich der Kundenanlage sind vom Kunden unverzüglich zu beseitigen. Mit der Beseitigung von Schäden, die eine wesentliche Änderung der Kundenanlage bedeuten oder die Rückwirkungen auf den Hausanschluss oder das Versorgungsnetz haben können, hat der Kunde die Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen zu beauftragen.
- 5.2 Der Kunde hat (vorbehaltlich § 21 AVBWasserV) die durch die Messeinrichtung erfasste Wassermenge zu zahlen. Dies gilt auch dann, wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt austritt, es sei denn, der Schaden ist nachweisbar auf ein schuldhaftes Verhalten der Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR bzw. eines Erfüllungsgehilfen der Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR zurückzuführen.
- 5.3 Der bestimmungsgemäße Betrieb der Kundenanlage umfasst auch eine regelmäßige Wasserentnahme in dem Umfang, dass alleine hierdurch eine ausreichende Spülung des Hausanschlusses erfolgt. Anderenfalls hat der Kunde die der Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR entstehenden Kosten z.B. für aus trinkwasserhygienischen Gründen erforderliche, vermehrte Spülungen, zu tragen. Der Kunde hat auch die der Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR entstehenden Kosten für Spülungen des Hausanschlusses zu tragen, welche mangels Inbetriebsetzung oder aufgrund durch den Kunden verschuldeter verspäteter Inbetriebsetzung der Kundenanlage erforderlich werden.
- 5.4 Die Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR stellt kein Löschwasser für den Objektschutz bereit.

6. Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBWasserV

- 6.1 Jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt gemäß § 13 AVBWasserV und ist bei der Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR unter Verwendung des von Ihr zur Verfügung gestellten Fertigmeldungsformulars zu beantragen.
- 6.2 Für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage durch die Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR oder deren Beauftragten werden die hierfür entstehenden Kosten dem

Kunden pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

- 6.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich, so zahlt der Kunde für jeden weiteren vergeblichen Versuch der Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als die Pauschale ausweist.
- 6.4 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten voraus.

7. Duldungspflichten und Zutrittsrecht gemäß § 8 und § 16 AVBWasserV

- 7.1 Die Duldungspflicht der Kunden und Anschlussnehmer nach § 8 AVBWasserV beinhaltet, dass Beauftragte der Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR das Grundstück zur Durchführung von notwendigen Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen betreten dürfen.
- 7.2 Zu den nach § 8 AVBWasserV zu duldenden Schutzmaßnahmen zählen alle Maßnahmen, die zum Schutz der Leitungen erforderlich sind, wie beispielsweise das Anbringen oder Aufstellen von Hinweisschildern oder das Kappen von Wurzeln.
- 7.3 Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 10 und § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten (z.B. Zählerwechsel) oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist (§ 16 AVBWasserV).
- 7.4 Verweigert der Kunde den Zutritt, die Vereinbarung eines Termins zum Zutritt oder kann die Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR bzw. deren Beauftragte den Zutritt mangels Anwesenheit des Kunden nicht ausüben, hat der Kunde die der Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR hierdurch entstehenden Kosten pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR zu erstatten. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

8. Messung gemäß § 18 AVBWasserV

- 8.1 Der Kunde stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten, frei zugänglichen Platz zur Verfügung. Das Zubauen, Verblenden oder Zustellen der Messeinrichtungen ist unzulässig. Ziff. 3.8 und Ziff. 3.9 gelten entsprechend.
- 8.2 Die Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR ist berechtigt, als Messeinrichtung einen fernauslesbaren Wasserzähler zu verwenden.

9. Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 AVBWasserV

- 9.1 Zu den Kosten für die Prüfung der Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 AVBWasserV gehören sämtliche im Zusammenhang mit der Nachprüfung anfallenden Kosten, wie beispielsweise die Gebühren der Eichbehörde oder staatlich anerkannten Prüfstellen und die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtung.

10. Ablesung gemäß § 20 AVBWasserV

- 10.1 Die Ablesung der Messeinrichtung nehmen Beauftragte der Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR grundsätzlich jährlich zum Ende eines Jahres für das laufende Jahr vor.
- 10.2 Die Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR behält sich darüber hinaus die kostenlose Selbstablesung der Messeinrichtung durch die Kunden vor. Der Ablesezeitraum findet analog zu Punkt 10.1 Anwendung.
- 10.3 Änderungen des Ablesezeitraums sind der Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR vorbehalten.
- 10.4 Die Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR kann die gelieferte Wassermenge auf Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen, wenn der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen wurde.
- 10.5 Die Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR kann zusätzliche Ablesungen vornehmen oder kostenlos vom Kunden verlangen, wenn sie hieran ein berechtigtes Interesse hat.

11. Abrechnung und Abschlagszahlungen gemäß § 24 und § 25 AVBWasserV

- 11.1 Der Kunde zahlt für die Wasserversorgung vierteljährlich gleichbleibende, von der Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR festzulegende Abschläge. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Höhe der Abschlagszahlungen sind die Grund- und Mengenpreise für die Wasserversorgung nach dem jeweils gültigen Preisblatt der Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR sowie die Wasserverbrauchsmenge aus dem Mittel der letzten drei Abrechnungszeiträume. Bei Neukunden bemessen sich die Abschlagszahlungen nach Erfahrungssätzen für Wasserverbrauchsmengen vergleichbarer Kundengruppen. Macht ein Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird die Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR dies angemessen berücksichtigen. Um eine möglichst wirklichkeitsnahe Bezahlung des Wasserverbrauchs zu erreichen und erheblichen Nachzahlungen des Kunden bei der Jahresabrechnung vorzubeugen, kann die Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR bei der Bemessung der Abschlagszahlungen zu erwartenden Verbrauchssteigerungen berücksichtigen.
- 11.2 Ändern sich die Preise während des Abrechnungszeitraumes, ist die Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR berechtigt, die Abschlagszahlungen ab dem Änderungszeitpunkt dem Prozentsatz der Preisänderung entsprechend anzupassen.
- 11.3 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich abgerechnet. Das Abrechnungsjahr beginnt am Ablesedatum der Vorjahresablesung und endet mit Ablesedatum des laufenden Jahres.
- 11.4 Die Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR stellt das Entgelt für die Wasserversorgung nach den Grund- und Mengenpreisen für die Wasserversorgung gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen in Rechnung (Jahresabrechnung). Vom Kunden zu viel gezahlte Beträge werden mit der nächsten, auf die Jahresabrechnung folgenden, Abschlagsforderung verrechnet.
- 11.5 Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Zeiträume für die Abschlagszahlungen bleibt der Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR vorbehalten.
- 11.6 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erstellt die Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR eine Schlussabrechnung.

12. Zahlung und Verzug gemäß § 27 AVBWasserV

- 12.1 Soweit in diesen Ergänzenden Bedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist, werden Rechnungsbeträge zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen werden zur Mitte eines jeden Quartals frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang der Zahlung bei der Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR.
- 12.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten dem Kunden pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR in Rechnung stellen. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 12.3 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR.

13. Vorauszahlung gemäß § 28 AVBWasserV

- 13.1 Verlangt die Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR vom Kunden eine Vorauszahlung nach § 28 AVBWasserV, ist diese sofort fällig.

14. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 AVBWasserV

- 14.1 Bei Einstellung der Versorgung nach § 33 AVBWasserV sind die Kosten der Einstellung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung vom Kunden zu erstatten. Die Kosten werden dem Kunden konkret, gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR, in Rechnung gestellt.
- 14.2 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung für die Einstellung bzw. Wiederaufnahme der Versorgung an beiden Terminen nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann die Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR die dadurch entstehenden Kosten pauschal, gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR, berechnen.

15. Zusatz- oder Reservewasserversorgung gemäß § 3 AVBWasserV

15.1 Soweit wirtschaftlich zumutbar, räumt die Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR dem Kunden auf dessen Antrag die Möglichkeit ein, den Wasserbezug auf eine Zusatz- oder Reservewasserversorgung zu beschränken. Die Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR kann mit dem Kunden vereinbaren, die wirtschaftliche Unzumutbarkeit einer solchen Beschränkung des Wasserbezugs durch besondere Leistungen, wie die Zahlung eines besonderen Baukostenzuschusses, die Übernahme der Unterhaltungs- und Erneuerungskosten der Hausanschlussleitungen oder die Übernahme der Kosten für die aus trinkwasserhygienischen Gründen erforderlichen vermehrten Spülungen der Leitungen, auszugleichen.

15.2 Die Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR räumt dem Kunden auf dessen Antrag die Möglichkeit ein, Wasser zu einem ermäßigten Wasserpreis zu beziehen. Der Verwendungszweck des Trinkwassers umfasst nur die Bereiche, die nicht der menschlichen Versorgung dienen wie z.B. Gartenbewässerung, Versorgung von Tieren und darüber hinaus nicht der Kanalisation zugeführt werden.

Die Erfassung dieser Mengen erfolgt über einen separaten Wasserzähler, der von der Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR geliefert und montiert wird.

15.3 Die Eigengewinnungsanlage des Kunden darf mit der Wasserversorgungsanlage der Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR weder mittelbar (über die Kundenanlage) noch unmittelbar (über den Hausanschluss oder andere Anlagen der Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR) verbunden sein.

16. Wasserversorgung für vorübergehende Zwecke gemäß § 22 Abs. 3 AVBWasserV

16.1 Die Wasserversorgung für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke bedarf eines Antrags mittels eines von der Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR zur Verfügung gestellten Formblatts und wird grundsätzlich durch einen gesonderten Vertrag geregelt. Sie erfolgt grundsätzlich über Hydrantenstandrohre, welche die Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR für die Dauer der Nutzung mietweise zur Verfügung stellt.

17. Streitbeilegungsverfahren

Die Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR weist darauf hin, dass sie nicht verpflichtet ist, bei Streitigkeiten aus dem Wasserversorgungsvertrag oder über dessen Bestehen mit Kunden und Anschlussnehmern, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (Verbraucher) sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor

einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen und dass sie an einem solchen Verfahren nicht teilnimmt.

18. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 17 AVBWasserV

18.1 Technische Anforderungen der Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR an den Hausanschluss, an andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen der Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR festgelegt.

19. Datenschutz

Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) ist:

SK-Consulting Group GmbH

Herr Carsten Bruns

Osterweg 2, 32549 Bad Oeynhausen

datenschutz@sk-consulting.com

19.1 Der/Die Datenschutzbeauftragte steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter der E-Mailadresse datenschutz@sk-consulting.com zur Verfügung.

19.2 Die Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählernummer), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.

19.3 Die Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Wasserversorgungsverhältnisses und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 18 ff. AVBWasserV.

b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben oder zur Erfüllung der Abwasserabgabensatzung zur Abwassersatzung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.

19.4 Zudem verarbeitet die Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR personenbezogene Daten, die es aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern und dem Internet zulässigerweise gewinnen durfte.

19.5 Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

19.6 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Punkt 19.3 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist.

19.7 Der Kunde hat gegenüber der Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

19.8 Im Rahmen dieses Vertrages muss der Kunde diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für den Abschluss des Vertrages und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung die Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann der Vertrag ggf. nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

19.9 Zum Abschluss und zur Erfüllung des Vertrages findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten, für die die WV auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, gegenüber der WV aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Die WV wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, sie kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an:

Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR
Rehfeldstraße 4
29451 Dannenberg

20. Änderungen

20.1 Die Ergänzenden Bedingungen sowie Technischen Anschlussbedingungen der Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR und die Preise können durch die Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe werden die Änderungen oder Ergänzungen Vertragsinhalt des Wasserversorgungsverhältnisses und ergänzen insoweit die Regelungen der AVBWasserV.

21. Inkrafttreten

21.1 Diese Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV treten mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ergänzenden Bestimmungen vom 30.04.1997 (in der Fassung der 1. Änderung vom 10.10.2001) außer Kraft.